V. b. b.

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1953. Ausgegeben und versendet am 23. April 1953. 3. Stück.

9. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1952, betreffend das Fischereirecht (2. Fischereiverordnung).

9. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1952, betreffend das Fischereirecht (2. Fischereiverordnung).

Auf Grund des Fischereigesetzes 1949, LGBl. Nr. 1 aus 1949 wird verordnet:

Anmeldung der Fischereirechte und Fischereikataster (§ 9 Fischereigesetz).

§ 1.

(1) Alle Fischereirechte, mit Ausnahme jener, die gemäß § 2, Abs. 1, des Fischereigesetzes dem Lande zustehen, sind längstens binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben

a) welche Grundstücknummer das Gewässer im Kataster und im Grundbuche führt,

b) ob und in welcher Einlagezahl des Grundbuches das Grundstück vorgetragen ist,

c) in wessen bücherlichem Eigentume es steht,

d) ob das Gewässer öffentliches Gut ist und ob es im Grundbuche als solches eingetragen ist,

e) welche Größe das Fischwasser aufweist und ob es als Eigenrevier erklärt wurde.

(2) Für die Anmeldung ist das im Anhang 1 abgedruckte Formular zu verwenden, das bei den Gemeindeämtern zum Selbstkostenpreis erhältlich ist.

§ 2.

(1) Auf Grund der gemäß § 1 erstatteten Anmeldungen hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Fischereikataster anzulegen.

(2) Der Fischereikataster besteht aus nach Fischwässern, bei Wasserläufen in der Richtung des Wasserlaufes, geordneten Vormerkblättern (Kartei) und einer übersichtlichen Gewässerkarte. Die Vormerkblätter sind nach dem Muster im Anhang 2 anzulegen.

(3) In Streitfällen oder, wenn Zweifel über die Rechtsmäßigkeit angemeldeter Fischereirechte bestehen, sind die widerstreitenden Fischereiberechtigten im Fischereikataster bis zur endgiltigen Entscheidung vorläufig vorzumerken.

(4) Die losen Vormerkblätter sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die an den entsprechenden Stellen in der Gewässerkarte einzutragen sind.

(5) Die Angaben des Katasters sind fortlaufend zu berichtigen. Nachträglich entstandene oder nachträglich anerkannte Fischereirechte sind nach Rechtskraft des Bescheides im Fischereikataster einzutragen.

(6) Der Fischereikataster steht jedermann bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur öffentlichen Einsicht offen. Wer ein rechtliches Interesse darzutun vermag, ist berechtigt, wegen des Fehlens oder der Unrichtigkeit einer Vormerkung bei der Bezirksverwaltungsbehörde mündlich oder schriftlich Erinnerungen vorzubringen, welche diese Behörde bescheidmäßig zu erledigen hat. Abschriften der Bescheide sind an die beteiligten Fischereirevierausschüsse (Fischereiverwalter) zuzustellen.

Verpachtung von Pachtrevieren (§§ 17 und 18 Fischereigesetz).

§ 3.

(1) Die Fischerei in den Pachtrevieren ist im Wege der öffentlichen Versteigerung durch den Fischereirevierausschuß zu verpachten. Die Versteigerung ist im Landesamtsblatte auszuschreiben. Die Versteigerungsbedingungen sind in den Ortsgemeinden, in denen das Fischwasser liegt, 4 Wochen vor dem Tage der Versteigerung zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, wobei jedoch Anbote von Personen, denen die Ausstellung einer Fischereikarte verweigert werden kann, und Anbote der im § 17 Abs. 5 des Fischereigesetzes genannten Körperschaften außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Die Pachtverträge sind schriftlich abzufassen. Die Verträge haben Bestimmungen über alle Verpflichtungen der Pächter, insbesondere jene zur Einsetzung von Fischbrut und Setzlingen zu enthalten. Bei Verträgen, die mit einer Gesellschaft geschlossen werden, sind die Namen aller Mitglieder und des die Leitung ausübenden Mitgliedes anzuführen. Ein Muster eines Pachtvertrages ist im Anhang 3 abgedruckt.

Fischereirevierausschüsse (§ 27 Fischereigesetz).

§ 4.

(1) Die Fischwässer des Landes werden in 7 Gebiete eingeteilt, für die je 1 Fischereirevierausschuß zu bestellen ist.

Diese Gebiete sind:

I. Leitha samt Nebenflüssen und Seitenarmen (Kanälen); Neufelder See.
II. Neusiedlersee mit Zuflüssen außer der Wulka; Lacken im Seewinkel.
III. Wulkabach mit Zuflüssen und Zeiselbach.
IV. Goldbach und Frauenbrunnbach; Nikitscherbach; Rabnitz mit Nebenflüssen; Güns mit Nebenflüssen.
V. Rechnitzbach, Pinka mit Nebenflüssen.
VI. Strem mit Nebenflüssen; Reinersdorferbach.
VII. Lafnitz mit Zuflüssen; Raab mit Zuflüssen; Klausenbach mit Lendvabach.

(2) Bis zur Bildung der Fischereirevierausschüsse werden für jedes der 7 Gebiete je ein Fischereirevierverwalter und die erforderliche Anzahl von Vertretern bestellt.

Schonzeiten und Ursprungsbescheinigung (§§ 52 und 53 Fischereigesetz).

§ 5.

(1) Die im nachstehenden genannten Fische (Wassertiere) dürfen während der bei jeder Art festgesetzten Schonzeit und unter dem bestimmten Maße nicht gefangen werden. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Teiche und sonstige Wasserbehälter, die zum Zwecke der Fischzucht angelegt sind, ferner nicht auf den Neusiedlersee und die Lacken im Seewinkel (Abs. 2).

Fisch (Wassertier)	Schonzeit	Mindestmaß
Bachforelle	16. Sept. — Ende Feber	20 cm
Regenbogenforelle	1. Feber — 30. April	24 cm
Aesche	1. März — 30. April	25 cm
Hecht	1. Feber — 31. März	30 cm
Schleie	16. Mai — 30. Juni	20 cm
Barbe	1. April — 15. Juni	30 cm
Wels	16. April — 30. Juni	50 cm
Karpfen	1. Mai — 30. Juni	25 cm
männlicher Krebs	1. Aug. — 30. Juni	14 cm
weiblicher Krebs	ganzjährig	

(2) Im Neusiedlersee und in den Lacken im Seewinkel ist jeder Fischfang vom 16. April bis 31. Mai untersagt. Als Mindestmaß für den Karpfen wird die Länge von 30 cm, für den Hecht die Länge von 35 cm festgesetzt. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung des Fischereirevierausschusses dem Fischereiberechtigten den Fang oder das Sammeln von Fischen auch in der Schonzeit und unter dem vorgeschriebenen Mindestmaß an Stellen des Sees gestatten, wo das Wasser so weit gesunken ist, daß das Eingehen der zurückgebliebenen Fische zu befürchten wäre.

(3) Die Maße sind von der Kopfseite bis zum Ende der Schwanzflosse, bezw. bis zum Schwanzende zu nehmen.

(4) Fische und Krebse, die das im Absatz 1 angeführte Mindestmaß nicht erreichen, dürfen ohne Ursprungsbescheinigung (§ 6) weder verkauft, noch zum Verkaufe feilgehalten, noch in Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden. Das gleiche Verbot gilt für Fische und männliche Krebse in der Zeit von 2 Wochen nach Beginn bis zum Ende der Schonzeit.

(5) Wenn auf Grund der Bestimmungen des Abs. 2 oder auf Grund der Bestimmungen der §§ 48, 54, Abs. 1, 55, 62, Abs. 2 des Fischereigesetzes Ausnahmen von dem im Abs. 1—3 genannten Verbote gestattet wurden, ist dem Fischer von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Erlaubnisschein (Anhang 4) auszufolgen.

§ 6.

(1) Mit jedem Erlaubnisschein ist dem Fischer — sofern eine der im § 5, Abs. 4 erwähnten Verwertungsarten der Fische (Krebse) in Fra-

ge kommt — eine entsprechende, mit fortlaufenden Nummern versehene Anzahl von unausgefüllten, im vorhinein ausgestellten (gefertigten) Ursprungsbescheinigungen (Anhang 5) in je zweifacher Ausfertigung zuzusenden. Es können hiefür auch Juxtenhefte mit fortlaufend numerierten Seiten ausgegeben werden. Diese Ursprungsbescheinigungen sind vom Fischer für jede Menge von Fischen (Krebsen), welche gesondert verkauft oder zum Verkauf feilgeboten oder verabreicht oder versendet werden soll, auszufüllen und dem Uebernehmer der Fische auszufolgen. Von jeder Ursprungsbescheinigung hat der Fischer eine Durchschrift der hiefür bestimmten Drucksorte herzustellen und zu Kontrollzwecken mindestens ein Jahr aufzubewahren.

(2) Wenn Fische aus dem Neusiedlersee oder aus den Lacken im Seewinkel (§ 5 Abs. 2) oder aus Teichen und Wasserbehältern, die zum Zwecke der Fischzucht angelegt sind (§ 56 Fischereigesetz), während der im § 5 Abs. 2 genannten Zeit oder unter dem festgesetzten Mindestmaße in einer der im § 5 Abs. 4, genannten Art verwertet werden sollen, hat der Fischer bei der Bezirksverwaltungsbehörde Ursprungsbescheinigungen einzuholen, bei deren Ausgabe der im Abs. 1 vorgeschriebene Vorgang einzuhalten ist.

Verbot von Fangarten und Fangvorrichtungen (§ 59 Fischereigesetz).

§ 7.

(1) Das Erlegen von Fischen mit einer Schußwaffe ist verboten. Vorrichtungen zum Selbstfange der Fische, bei denen der Eingang über den Wasserspiegel hervorragt (Volkstümlich „Kerte" genannt), dürfen außer im Neusiedlersee in Fischwässern nicht angebracht werden.

Besatz von Fischwässern (§ 61 Fischereigesetz).

§ 8.

(1) In fließenden Fischwässern dürfen Eier, Brut- und Mutterfische der Regenbogenforelle sowie von Fischen, die im § 5 nicht genannt sind, nur nach eingeholter Bewilligung der Landesregierung ausgesetzt werden.

(2) Im Neusiedlersee, in dessen Zuflüssen mit Ausnahme der Wulka und in den Lacken im Seewinkel dürfen ohne Bewilligung der Landesregierung nur Eier, Brut- und Mutterfische des Karpfen und des Hechtes ausgesetzt werden.

Zulassung zum Fischfange durch den Fischereiberechtigten (§ 63 Fischereigesetz).

§ 9.

Für die auf Grund der Bestimmungen des § 63 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom Fischereiberechtigten auszustellenden Bestätigungen über die Zulassung zum Fischfange sind Vordrucke nach dem in Anhang 6 angeführten Muster zu verwenden.

Fischereischutzorgane (§ 64 Fischereigesetz).

§ 10.

(1) Als Fischereischutzorgan können nur bestellt werden solche Personen, die

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
b) das 21. Lebensjahr vollendet haben,
c) über die zur Ausübung des Dienstes erforderlichen geistigen, charakterlichen und körperlichen Eigenschaften verfügen,
d) die Fähigkeit zur Erlangung einer Fischereikarte besitzen,
e) durch Beantwortung der seitens eines von der Bezirksverwaltungsbehörde betrauten Organes zu stellenden Fragen die Kenntnis der im Burgenland geltenden, die Fischerei und die Rechte und Pflichten des Fischereischutzpersonales regelnden Vorschriften nachweisen.

(2) Die Beeidigung des Fischereischutzorganes hat nach der im Anhang 7 angeführten Eidesformel zu erfolgen.

(3) Die schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides ist in einem dem beeideten Fischereischutzorgan auszufolgenden Ausweis einzutragen, in dem die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die jeweils erfolgte Bestellung zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Fischerei in einem bestimmten Revier zu bescheinigen hat.

(4) Zur Ausfertigung des im Abs. 3 erwähnten Ausweises ist ausschließlich der von dem Amte der Landesregierung aufgelegte, im Anhang 8 angeführte Vordruck zu verwenden.

(5) Die äußere Kennzeichnung der zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Fischerei bestellten, von der Bezirksverwaltungsbehörde beeideten und bestätigten Fischereischutzorgane erfolgt durch ein Dienstabzeichen.

(6) Dieses ausschließlich von dem Amte der Landesregierung im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde zur Ausgabe gelangende Dienstabzeichen besteht aus Tombak, ist von länglich runder Form 8 cm hoch und 6 cm breit; in der Mitte befindet sich das burgenländische Landeswappen, darüber die Aufschrift „Burgenland", unten die Aufschrift „Fischereischutz" und auf beiden Seiten eine Verzierung aus Eichenlaub.

(7) Die beeideten und bestätigten Fischereischutzorgane sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes das Dienstabzeichen auf dem äußeren

Kleidungsstück an der linken Brustseite sichtbar zu tragen.

(8) Beeidete und bestätigte Fischereischutzorgane, die zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Fischerei nicht bestellt sind, sind verpflichtet, nach Auflösung des Dienstverhältnisses das Dienstabzeichen dem Besteller zwecks Rückgabe an die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich abzuliefern.

Landesfischereibeirat (§ 67 Fischereigesetz).

§ 11.

(1) Der Landesfischereibeirat wird jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er besteht aus fünf von der Landesregierung zu ernennenden Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern. Die Ernennung erfolgt nach Anhörung der burgenländischen Landwirtschaftskammer und jener burgenländischen Fischereivereinigungen, die sich auf größere Gebiete erstrecken oder auf Grund ihrer Mitgliederanzahl von Bedeutung sind.

(2) In den Landesfischereibeirat können nur Personen berufen werden, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiete der Fischerei verfügen und mit den örtlichen Verhältnissen des Landes vertraut sind.

Schlußbestimmungen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig treten die in den Verwaltungsbezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf noch geltenden Bestimmungen der Verordnung der burgenländischen Landesregierung, betreffend das Fischereirecht (1. Fischereiverordnung) LGBl. Nr. 51 aus 1935 sowie der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, betreffend das Fischereirecht (2. Fischereiverordnung) LGBl. Nr. 7 aus 1938 für den Bereich der genannten Verwaltungsbezirke außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Karall, e. h.

Druck: Georg Horvath, Eisenstadt, Hauptstraße 18.

Verwaltungsbezirk:	Wasserlauf:
Ortsgemeinde:	Stehendes Gewässer:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Vor- und Zuname und Hausname des Fischereiberechtigten, Beschäftigung, Wohnort:	Bezeichnung und Begrenzung des Fischwassers, Länge, Grundstücknummer, Grundbuchseinlagezahl, bücherl. Eigentümer:	Titel des Fischereirechtes [1]):	Vorkommende Fischarten:	Reinertrag [2]) oder Pacht-Schilling [2]):	Anmerkungen:

[1]) Eigentum des Bachbettes oder Zuerkennung des Fischereirechtes.
[2]) das nicht Zutreffende streichen.

Nummer des Blattes	Verwaltungsbezirk: Ortsgemeinde(n):	Flußgebiet: Wasserlauf: Stehendes Gewässer:	Eigenrevier*) Zu einem Pachtrevier gehörig*) *) Nichtzutreffendes streichen.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4		Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Des Fischereiberechtigten Name und Hausname, Beschäftigung, Wohnort:	Bezeichnung und Begrenzung des Fischwassers, Länge, Grundstücknummer, Grundbuchseinlagezahl, bücherlicher Eigentümer:	Titel des Fischereirechtes:	Erlaß der Landesregierung, mit welchem die Eigenschaft als Eigen- oder Pachtrevier ausgesprochen wurde:		Vorkommende Fischarten:	Pachtschilling*) oder Anteil daran*) Reinertrag*) *) Unzutreffendes streichen. Geschäftszahl der behördlichen Feststellung des Reinertrages (§ 25 Abs. 2 des Fischereigesetzes):	Anmerkungen:
			Eigenrevier laut Erl. vom 19.... Zl.:	einem Pachtrevier zugeteilt mit Erlaß vom 19.... Zl.:		 Sg Sg Sg Sg Sg	

Anhang 3.

Fischereipachtvertrag.

Abgeschlossen zwischen dem Revierausschuß

.....

als Verpächter einerseits und Herrn

als Pächter andererseits.

1.) Der Revierausschuß verpachtet die Fischerei im Fischereipachtrevier,

.....

wie es mit Bescheid vom Zl.: festgesetzt wurde, beginnend vom bis in den Gemeinden

.....

in der beiläufigen Länge von

für die Dauer von 10 Jahren und zwar für die Zeit vom bis

um den jährlichen Pachtschilling von S in Worten

an

2.) *) Die Fischereigesellschaft besteht aus den Personen:

.....

.....

.....

Mit der Leitung ist das Mitglied betraut.

Eine Neuaufnahme von Mitgliedern ist nur mit Zustimmung des Revierausschusses zulässig. Die Betrauung eines anderen Mitgliedes mit der Leitung der Fischereigesellschaft ist gleichfalls von der Zustimmung des Revierausschusses abhängig.

Alle Mitglieder der Gesellschaft sind für eine den Bestimmungen des Fischereigesetzes samt den hiezu erlassenen Verordnungen und diesem Vertrag entsprechende Ausübung der Fischerei verantwortlich.

3.) Der Pächter hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Ausbeute.

Im Falle eines Zuwachses oder Abfalles am Pachtrevier erfährt der Pachtschilling eine Ermäßigung oder Erhöhung (§ 17, Abs. 8 des Fischereigesetzes).

Wenn durch außerordentliche Zufälle, wie Senkung des Wasserspiegels, ein dauernder Fischereischaden entsteht, und in jenen Fällen, in denen für Beeinträchtigung der Fischerei den Fischereiberechtigten nach Rechtsvorschriften eine Entschädigung zukommt, hat der Pächter das Recht, eine Ermäßigung des Pachtschillings zu verlangen, die mangels eines Uebereinkommens zwischen dem Pächter und dem Revierausschuß von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges festzulegen ist. Für andere Veränderungen des Pachtobjektes oder für Schäden durch Fischkrankheiten kommt der Verpächter nicht auf.

4.) Der Pachtschilling ist jährlich in gleichen Raten u. zw. am

am , am, am zu zahlen.

5.) Binnen 2 Wochen nach rechtskräftiger Genehmigung der Verpachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Pächter als Sicherstellung für die Einhaltung der Pachtbedingnisse etc. den Betrag des einjährigen Pachtschillings bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlegen (§ 19 des Fischereigesetzes).

6.) Der Pächter ist verpflichtet, die fischereipolizeilichen Vorschriften genau einzuhalten (§ 18 des Fischereigesetzes).

7.) Der Pächter hat alljährlich in das Fischwasser geeignete Satzfische (Eier, Brut- und Mutterfische) auszusetzen u. zw. zumindest

.....

In fließenden Fischwässern dürfen Eier, Brut- und Mutterfische der Regenbogenforelle, sowie von Fischen, die in § 5 der 2. Fischereiverordnung nicht genannt sind, ohne vorher eingeholte Bewilligung der Landesregierung nicht ausgesetzt werden.

Im Neusiedlersee, in dessen Zuflüssen mit Ausnahme der Wulka und in den Lacken im Seewinkel dürfen ohne Bewilligung der Landesregierung nur Eier, Brut- und Mutterfische des Karpfen und des Hechtes ausgesetzt werden (§ 8 der 2. Fischereiverordnung).

Der Pächter ist verpflichtet, jederzeit über Verlangen des Revierausschusses den Nachweis für die vorgenommene Aussetzung zu erbringen.

8.) Der Pächter ist verpflichtet, Personen als Fischereischutzorgane zu bestellen und sie der Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Beeidigung namhaft zu machen.

9.) Der Pächter ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Revierbeiträge alljährlich im Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr beim Fischereirevierausschuß zu erlegen (§ 25 und 26 des Fischereigesetzes).

10.) Der Pachtvertrag kann von der Bezirksverwaltungsbehörde aus den im § 20 und 26 des Fischereigesetzes aufgezählten Gründen aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Pachtvertrages durch die Behörde haftet der Pächter für die zum Zwecke der Neuverpachtung aufgelaufenen Kosten sowie für den allfälligen Ausfall am Pachtschilling.

11.) Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

12.) Der Pächter ist berechtigt, in den von ihm gepachteten Fischwasserstrecken bis höchstens Erlaubnisscheine für den Fischfang auszustellen.

13.) Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

14.) Stirbt der Pächter, so erlischt das Pachtverhältnis drei Monate nach dem Tode des Pächters, wenn nicht die Erben, insoweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 2, 4 und 5 des Fischereigesetzes von der Pachtung ausgeschlossen sind, vor Ablauf jener Frist beim Fischereirevierausschuß erklären, die Pachtung fortsetzen zu wollen.

15.) Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Stempel und Gebühren trägt der Pächter.

Datum:

Der Fischereirevierausschuß: Der Pächter:

Bezirkshauptmannschaft (Magistrat)

Zl.:

Genehmigt:

am:

*) ist zu streichen, wenn keine Fischereigesellschaft in Betracht kommt.

Anhang 4

Erlaubnisschein.

Womit Herrn in

*) auf Grund des Bescheides der Landesregierung (Bezirksverwaltungsbehörde)

vom Zl. die ausnahmsweise Bewilligung zum Fischfange während der Schonzeit erteilt wird, und zwar für folgende Fischarten*):

.....

für Krebse*) und zwar:

in (im) [1])

während der Zeit vom bis *) da das Fischwasser soweit gesunken ist, daß das Eingehen der Fische zu befürchten war.

*) zu Zwecken der künstlichen Fischbrut [2]) in

*) zum Uebersetzen in ein anderes Gewässer (Anzucht), und zwar [2]) in

.....

*) zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken

*) zum Futter für wertvolle Fischarten

in der beiläufigen $\frac{\text{Anzahl}}{\text{Menge}}$ von $\frac{\text{Stück}}{\text{kg}}$

Ursprungsbescheinigungen *) liegen bei.

Bezirkshauptmannschaft (Magistrat)

am 195

Diesen Erlaubnisschein hat der Inhaber auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

[1]) Nähere Bezeichnung der Gewässerstrecke und allenfalls der Oertlichkeit.

[2]) Angabe der Oertlichkeit, des Gewässers, wo die künstliche Zucht oder Anzucht erfolgen soll.

*) Die im einzelnen Falle nicht benötigten Angaben sind zu streichen.

Anhang 5

Ursprungsbescheinigung.

Es wird hiemit dem Herrn

in bescheinigt, daß die

*) zum Verkaufe (zum Feilhalten)

*) zur Verabreichung (zum Feilbieten) in Gasthäusern bestimmten Fische, und zwar:

Gattung Stück (kg) Gattung Stück (kg)

Gattung Stück (kg) Gattung Stück (kg)

Gattung Stück (kg) Gattung Stück (kg)

Gattung Stück (kg) Gattung Stück (kg)

Gattung Stück (kg) Gattung Stück (kg)

Gattung Stück (kg) Gattung Stück (kg)

a) *) aus dem Neusiedlersee, den Lacken des Seewinkels stammen,

b) *) aus dem zu Zwecken der Fischzucht angelegten Teiche (Wasserbehälter) in
stammen,

c) *) auf Grund des von der Bezirkshauptmannschaft (Magistrat)
am unter Zl.

ausgestellten Erlaubnisscheines gefangen wurden, mit welchem dem Obgenannten die Erlaubnis zum Fange von ungefähr Stück (kg) Fischen folgender Arten

.....

.....

.....

im Fischwasser

..... erteilt wurde.

Bezirkshauptmannschaft, (Magistrat)

am 19

Vom Fischer in zwei Ausfertigungen auszufüllen!
Die Durchschrift hat der Fischer aufzubewahren!

*) Nichtzutreffendes streichen!

Anhang 6

Bestätigung

über die Zulassung zum Fischfang im Fischwasser:

Giltig für die Dauer von bis für,

wohnhaft in Fischereikarte*) (Bescheinigung)*), Zl.

ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) in

Personsbeschreibung: Geburtsjahr:
Gestalt:
Gesicht:
Haar:
Augen:
Mund:
Nase:
Besondere Kennzeichen:
.....

Der Inhaber ist Mitglied der Fischereigesellschaft**) in

Unterschrift des Ausstellers:
(Fischereiberechtigten, Pächters, zur Ausübung des Fischereirechtes bestellten Sachverständigen, mit der Leitung der Fischerei bestimmten Mitgliedes der Fischereigesellschaft *).

.....

Unterschrift des Inhabers:

.....

*) Unzutreffendes ist zu streichen.
**) Für den Fall, als die Fischerei von einer Fischereigesellschaft (§ 17 Abs. 6 des Fischereigesetzes) gepachtet ist.

Anhang 7

Eidesformel für Fischereischutzorgane.

„Ich schwöre, den mir jeweils übertragenen Schutz der Fischerei stets mit möglichster Sorgfalt und Treue auszuüben, alle diejenigen, welche die meinem Schutze anvertrauten Rechte und Gegenstände auf irgend eine Weise zu schädigen trachten oder wirklich schädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erfordernis in gesetzmäßiger Weise festzunehmen, keine unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem bestem Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir obliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit Rechenschaft zu geben. So wahr mir Gott helfe!"

Bundeslandwirtschaftsbibliothek

Anhang 6

Bestätigung

über die Zulassung zum Fischfang im Fischwasser:

Giltig für die Dauer von bis für,

wohnhaft in Fischereikarte*) (Bescheinigung)*), Zl.

ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) in

Personsbeschreibung: Geburtsjahr:
Gestalt:
Gesicht:
Haar:
Augen:
Mund:
Nase:
Besondere Kennzeichen:
.....

Der Inhaber ist Mitglied der Fischereigesellschaft**) in

Unterschrift des Ausstellers:
(Fischereiberechtigten, Pächters, zur Ausübung des Fischereirechtes bestellten Sachverständigen, mit der Leitung der Fischerei bestimmten Mitgliedes der Fischereigesellschaft *).

.....

Unterschrift des Inhabers:

.....

*) Unzutreffendes ist zu streichen.
**) Für den Fall, als die Fischerei von einer Fischereigesellschaft (§ 17 Abs. 6 des Fischereigesetzes) gepachtet ist.

Anhang 7

Eidesformel für Fischereischutzorgane.

„Ich schwöre, den mir jeweils übertragenen Schutz der Fischerei stets mit möglichster Sorgfalt und Treue auszuüben, alle diejenigen, welche die meinem Schutze anvertrauten Rechte und Gegenstände auf irgend eine Weise zu schädigen trachten oder wirklich schädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erfordernis in gesetzmäßiger Weise festzunehmen, keine unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem bestem Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir obliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit Rechenschaft zu geben. So wahr mir Gott helfe!"

Bundeslandwirtschaftsbibliothek

Anhang 8

Seite 1

.....

Ausstellende Behörde

Ausweis

Für den Dienst als Fischereischutzorgan

.....
Stempel

.....
Amtssiegel

Seite 2

Lichtbild
des
Inhabers

Amtssiegel

.....
Eigenhändige Unterschrift

Seite 3

Name und Wohnort des Fischereischutzorganes

.....

.....

Personsbeschreibung

.....

.....

.....

Revier:

Name und Wohnort des Bestellers:

.....

Amtssiegel

.....
Fertigung

Seite 4

Der Inhaber

.....

.....

.....